

# Große Kreisstadt Radeberg

Der Oberbürgermeister



Absender: Kämmerei  
Bearbeiter: Jeannette Förster

Vorlage-Nr.: SR083-2022

in Zusammenarbeit mit:

Datum: 08.11.2022  
Aktenzeichen: 210-968.11

## Beschlussvorlage

### Satzung der Großen Kreisstadt Radeberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Neufassung) - Satzungsbeschluss

#### Beratungsfolge:

Gremium	am	Status	Abstimmung			
			Anw.	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	21.11.2022	N				
Ortschaftsrat Liegau - Augustusbad	22.11.2022	Ö				
Ortschaftsrat Großerkmannsdorf	23.11.2022	Ö				
Ortschaftsrat Ullersdorf	23.11.2022	Ö				
Stadtrat	30.11.2022	Ö				

#### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der „Satzung der Großen Kreisstadt Radeberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)“. Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Frank Höhme  
Oberbürgermeister

**Begründung:**

Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 Grundgesetz (GG). Sie gehört zu den herkömmlichen Aufwandsteuern, da das Halten eines Hundes über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht und einen Aufwand erfordert. Mit der Hundesteuer werden vornehmlich ordnungspolitische Ziele verfolgt. Sie soll u.a. dazu beitragen, die Zahl der Hunde im Gemeindegebiet zu begrenzen.

Durch die Erhebung einer Hundesteuer erzielt die Stadt Radeberg Einnahmen. Diese Erträge unterliegen keiner Zweckbindung für bestimmte Aufwendungen der Stadt.

Gemäß Art. 28 Abs. 2 GG ist der Gemeinde verfassungsrechtlich das Recht der Selbstverwaltung garantiert und sie hat damit das Recht zur Erhebung eigener Abgaben nach Maßgabe der verfassungsrechtlichen Ordnung. Sie kann ihre Steuer nach den besonderen eigenen Bedürfnissen regeln.

Die derzeit gültige Hundesteuersatzung besteht seit dem 1.1.2001 (Änderungen 2006 und 2014). Folgende Steuersätze gelten seitdem:

erster Hund	weiterer Hund	ermäßigt erster Hund	ermäßigt weiterer Hund	erster gefährlicher Hund	weiterer gefährlicher Hund	Zwingersteuer
51,00 EUR	72,00 EUR	25,50 EUR	36,00 EUR	102,00 EUR	144,00 EUR	25,50 EUR

Im Stadtgebiet gibt es aktuell 30 Hundetoiletten. Diese werden vom Stadtwirtschaftshof regelmäßig entleert und neu mit Hundekottüten bestückt. Hinzu kommen Aufwendungen für Reparaturen sowie nach Bedarf neue Toiletten.

Auf Grund der angespannten Haushaltslage und der zu erwartenden Kostensteigerungen ist eine Anpassung der Hundesteuer geboten.

Mit der Neufassung sollen neben einer Anhebung der Steuersätze auch Änderungen und Präzisierungen eingearbeitet werden, die sich aus der täglichen Bearbeitung der Hundesteuer und der damit verbundenen Anwendung der Satzung als dringend notwendig ergeben haben. Zudem soll die Umstellung auf eine monatsgenaue Abrechnung und die Verwendung von Dauermarken ab dem Jahr 2023 für mehr Bürgerfreundlichkeit sorgen.

Die Verwaltung schlägt für die Erhöhung folgende Steuersätze vor:

erster Hund	weiterer Hund	ermäßigt erster Hund	ermäßigt weiterer Hund	erster gefährlicher Hund	weiterer gefährlicher Hund	Zwingersteuer
72,00 EUR	108,00 EUR	36,00 EUR	54,00 EUR	360,00 EUR	540,00 EUR	180,00 EUR

Mit Stand 9/2022 werden in der Stadt Radeberg zur Hundesteuer veranlagt:

Ersthunde	833
Zweithunde/ weitere	75
Ermäßigte Steuerpflicht	22
Steuerbefreit	8
Züchter/ Zwinger	1
Gefährliche Hunde	1

## Anlage/n

Hundesteuersatzung Entwurf  
Synopsis zur Neufassung Hundesteuersatzung

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<b>Kurze Darstellung der einmaligen Beschaffungs- / Herstellungskosten, der jährl. Folgekosten / -lasten und der objektbezogenen Einnahmen:</b>
ja	
<b>Veranschlagung:</b>	
Ergebnishaushalt:	69.400 €
Finanzhaushalt:	69.400 €
<b>Haushaltsstelle:</b>	

**Beteiligte Ämter**

**Ergebnis**

**Datum**

**Handzeichen/Name**



# **Satzung der Großen Kreisstadt Radeberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

**vom xx.xx.2022**

§ 1 Steuererhebung.....	2
§ 2 Steuergegenstand .....	2
§ 3 Steuerschuldner .....	2
§ 4 Haftung.....	3
§ 5 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht.....	3
§ 6 Steuersatz .....	3
§ 7 Steuerbefreiungen .....	3
§ 8 Steuerermäßigungen .....	4
§ 9 Zwingersteuer.....	4
§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen .....	5
§ 11 Anzeigepflicht .....	5
§ 12 Entrichtung der Hundesteuer .....	6
§ 13 Steueraufsicht .....	6
§ 14 Auskunft in Schadenfällen .....	7
§ 15 Ordnungswidrigkeiten .....	7
§ 16 Befugnis zur Datenverarbeitung .....	7
§ 17 Inkrafttreten .....	7

# **Satzung der Großen Kreisstadt Radeberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) (Neufassung)**

Auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. Nr. 4, S. 62) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. Nr. 4 S. 116) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg in seiner Sitzung am 30.11.2022 die Neufassung der Satzung über die Hundesteuer (Hundesteuersatzung) beschlossen:

## **§ 1 Steuererhebung**

- (1) Die Große Kreisstadt Radeberg erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Stadtgebiet ist die Stadt Radeberg mit ihren Ortsteilen Großerkmannsdorf, Liegau-Augustusbad und Ullersdorf.

## **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Großen Kreisstadt Radeberg zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist. Der Nachweis obliegt dem Halter des Hundes. Gewerbliche Zwecke im Sinne der Hundesteuersatzung heißt, dass das Halten von Hunden Voraussetzung für das Ausüben des Gewerbes ist. Das Gewerbe muss angemeldet sein.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten keiner Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt oder Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern. Der Nachweis der Versteuerung obliegt dem Halter des Hundes.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden im Sinne des § 1 des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG). Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
  1. American Staffordshire Terrier,
  2. Bullterrier
  3. Pitbull Terrier.

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten sowie Hunde, deren vermutete Gefährlichkeit durch ein Gutachten im Sinne des GefHundG widerlegt ist. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

## **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn für seine Zwecke oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden,

so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

#### **§ 4 Haftung**

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

#### **§ 6 Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr

1. für den ersten Hund	72,00 EUR
2. für den zweiten und jeden weiteren Hund	108,00 EUR
3. für einen Zwinger gemäß § 9	180,00 EUR
4. für den ersten gefährlichen Hund gem. § 2 Absatz 3	360,00 EUR
5. für den zweiten und jeden weiteren gefährlichen Hund gem. § 2 Absatz 3	540,00 EUR
- (2) Besteht die Hundesteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig entsprechend § 5 Absätze 2 und 3 zu ermitteln.
- (3) Bei der Haltung mehrerer Hunde, von denen ein Teil der Hunde unter den Anwendungsbereich des GefHundG und der DVOGefHundG fällt, sind die Hunde, die unter den Anwendungsbereich des GefHundG und der DVOGefHundG fallen, separat zuerst zu versteuern, danach sind die restlichen Hunde ohne Anrechnung der Anzahl der versteuerten gefährlichen Hunde nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 zu versteuern. Ein nach § 7 steuerfreier Hund bleibt außer Ansatz.

#### **§ 7 Steuerbefreiungen**

- (1) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
  1. Blindenführhunden,
  2. Hunden, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen,

3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes,
  4. Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind,
  5. Hunden von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind und die jagdliche Eignungsprüfung bestanden haben,
  6. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
  7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
- (2) Als bestätigter Jagdaufseher können nur solche Personen auf Antrag eine Steuerbefreiung für den Hund erhalten, die schriftlich ein Anstellungsverhältnis mit dem Jagdbezirksinhaber nachweisen können.
- (3) Steuerbefreiungen nach Nr. 1 und 2 werden für maximal einen Hund, nach Nr. 4 und 5 für maximal zwei Hunde gewährt.
- (4) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung.

### **§ 8 Steuerermäßigungen**

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
  2. Hunde, die zur Bewachung bewohnter Gebäude im Stadtgebiet gehalten werden, wenn das betreffende Gebäude mehr als 200 m von einer geschlossenen Ansiedlung entfernt ist,
  3. Hunde, die für therapeutische Zwecke genutzt werden, wenn der Halter eine entsprechende Ausbildung nachweisen kann,
  4. Hunde, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 10 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Zeitpunkt die Rettungstauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
  5. Hunde, die nachweislich aus Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen des Landkreises Bautzen übernommen wurden. Hier wird die Ermäßigung auf ein Steuerjahr begrenzt.
- (2) Werden die in Absatz 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 6 Absatz 1 Nr. 2.
- (3) Steuerbefreiungen nach § 7 bleiben unberührt.
- (4) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung.

### **§ 9 Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form einer Zwingersteuer gem. § 6 Absatz 1 Nr. 3 erhoben, wenn
1. der Zwinger die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in ein von einer anerkannten Hundezüchtervereinigung geführtes Zuchtbuch eintragen lässt und
  2. der Zwingername nachweislich (national) geschützt ist und

3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden.
- (2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von 6 Monaten keine Hundesteuer erhoben.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in den letzten zwei Rechnungsjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.
- (4) Werden Mischlinge oder Hunde einer anderen Rasse zusätzlich gehalten, sind diese im Sinne von § 6 Absatz 1 zusätzlich zu versteuern.
- (5) Die Regelungen des § 9 Absatz 1 und 2 gelten nicht für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 3.

### **§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen**

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend, sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Absatz 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf schriftlichen Antrag und frühestens ab dem 1. des Kalendermonats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende des Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
  1. die Hunde, für die Steuervergünstigungen in Anspruch genommen werden sollen, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
  2. der Halter des Hundes in den letzten 10 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt wurde,
  3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht,
  4. in den Fällen des § 9 keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solcher Bücher der Stadt Radeberg nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden.

### **§ 11 Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters der Stadt Radeberg anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Stadt Radeberg im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert. Als Beginn des Haltens gilt die Neuanschaffung, das Mitbringen bei Zuzug oder Übernahme zur Pflege oder auf Probe. Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen dem Eigentümer oder einem Tierheim übergeben oder den Haushalt bzw. Wirtschaftsbetrieb in sonstiger Weise verlassen haben.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadt Radeberg innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Absatz 3 bis zum Ende des Monats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Mitteilung nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.
- (4) Eine Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.



- (5) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadt Radeberg innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (6) Die Stadt Radeberg ist berechtigt, Hundebestandsaufnahmen zu veranlassen und durchzuführen. Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Stadt Radeberg auf Nachfrage über die auf dem betroffenen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushalts- und Betriebsvorstand, jeder Hundehalter sowie jeder gesetzliche Vertreter von juristischen Personen die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung. Durch die Erteilung einer Auskunft nach Satz 2 und 3 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde gemäß Absatz 1 und 2 nicht berührt.

### **§ 12 Entrichtung der Hundesteuer**

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer wird zu dem im Abgabenbescheid genannten Termin fällig. Sie wird zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend von Absatz 2 Satz 2 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Absatz 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 Absatz 2 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

### **§ 13 Steueraufsicht**

- (1) Für jeden gemäß § 11 angezeigten steuerpflichtigen Hund wird kostenfrei mit der Zusendung des Bescheides oder gegen Empfangsbekanntnis eine Hundesteuermarke als Dauermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke, sobald die Anzeige erstattet oder bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen Hunde, wenn sie sich außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes aufhalten, mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit. Die Große Kreisstadt Radeberg gibt die Ausgabe neuer Hundesteuermarken ortsüblich bekannt. Der Hundehalter ist dann verpflichtet, die Hundesteuermarke in der in der Bekanntgabe festgelegten Frist umzutauschen.
- (4) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 9 herangezogen werden, erhalten für ihren Zwinger nur zwei Steuermarken.
- (5) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Radeberg erhoben.
- (6) Unlesbar gewordene Steuermarken werden unentgeltlich ausgetauscht.
- (7) Bei der Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke zurück zu geben.

## **§ 14 Auskunft in Schadenfällen**

Die Stadt ist berechtigt, in Schadenfällen Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden zu geben.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 6 Abs. 2 Ziff. 2 des SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. seinen Pflichten nach § 11 Absätze 1-3, 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  2. Hunde, die unter den Anwendungsbereich des GefHundG fallen, nicht als solche steuerlich anzeigt,
  3. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband nach § 13 Absatz 2 nicht nachkommt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 6 Absatz 5 SächsKAG ist die Große Kreisstadt Radeberg.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 6 Absatz 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden.

## **§ 16 Befugnis zur Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:
  1. Name, Anschrift, Geburtsdatum des Hundehalters,
  2. Daten zur Dauer von Hundehaltungen,
  3. ggf. Ermäßigungs- und Befreiungsgründe.Eine Übermittlung der Halterdaten an Dritte erfolgt ausschließlich bei Schadensfällen im Sinne des § 14 Hundesteuersatzung.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre aufbewahrt.
- (3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 20167679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.03.2001 mit ihrer Änderungssatzung vom 27.04.2006 und ihrer zweiten Änderungssatzung vom 27.02.2014 außer Kraft.

Radeberg, xx.xx.2022

Frank Höhme  
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

<sup>3</sup>Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Synopsis zur Neufassung der Hundesteuersatzung ab 1.1.2023

Satzung vom 01.03.2001	Neufassung	Begründung/ Erläuterungen
<p><b>§ 1 Steuererhebung</b>                      (1) Die Stadt Radeberg erhebt auf ihrem Gebiet Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Regelungen dieser Satzung.                      (2) Stadtgebiet ist die Stadt Radeberg mit ihren Ortsteilen Großerkmannsdorf, Liegau-Augustusbad und Ullersdorf.</p>	<p><b>§ 1 Steuererhebung</b>                      (1) Die Große Kreisstadt Radeberg erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.                      (2) Stadtgebiet ist die Stadt Radeberg mit ihren Ortsteilen Großerkmannsdorf, Liegau-Augustusbad und Ullersdorf.</p>	<p>Abs. 1 Anpassung</p>
<p><b>§ 2 Steuerggegenstand</b>                      (1) Gegenstand der Hundesteuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.                      (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Hunde bereits bei Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern.</p>	<p><b>§ 2 Steuerggegenstand</b>                      (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Großen Kreisstadt Radeberg zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist. Der Nachweis obliegt dem Halter des Hundes. Gewerbliche Zwecke im Sinne der Hundesteuersatzung heißt, dass das Halten von Hunden Voraussetzung für das Ausüben des Gewerbes ist. Das Gewerbe muss angemeldet sein.                      (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten keiner Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/ Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern. Der Nachweis der Besteuerung obliegt dem Halter des Hundes.                      (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden im Sinne des § 1 des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (Gef-HundG). Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen</p>	<p>Abs. 1 Anpassung und Ergänzung</p> <p>Abs. 2 Ergänzung</p> <p>Abs. 3 alt: § 6 Abs.3 Anpassung und Ergänzung</p>

	<p>dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. American Staffordshire Terrier,</li> <li>2. Bullterrier</li> <li>3. Pitbull Terrier.</li> </ol> <p>Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten sowie Hunde, deren vermutete Gefährlichkeit durch ein Gutachten im Sinne des GefHundG widerlegt ist. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.</p>	
<b>§ 3 und § 4</b>		Keine Änderung
<p><b>§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht</b></p> <p>(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage gehaltenen über drei Monate alten Hund.</p> <p>(2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des Kalenderhalbjahres.</p> <p>(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalenderhalbjahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.</p> <p>(4) Wird ein Hund im Stadtgebiet erst nach Beginn eines Kalenderjahres gehalten, so entsteht dann keine Steuerschuld, wenn für den Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland die Steuer entrichtet wurde.</p>	<p><b>§ 5 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht</b></p> <p>(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.</p> <p>(2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.</p> <p>(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.</p>	<p>Abs. 1 Anpassung</p> <p>Abs.2 und 3 Änderung wegen Umstellung auf monatliche Abrechnung</p> <p>Abs. 4 entfällt</p>
<p><b>§ 6 Steuersatz</b></p> <p>(1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Hundes, ausgenommen Hunde nach Absatz 3, im Kalenderjahr im Stadtgebiet 100,00 DM 51,00 EUR für den Zeitraum der Gültigkeit der Steuersätze gemäß öffentlich-rechtlicher</p>	<p><b>§ 6 Steuersatz</b></p> <p>(1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für den ersten Hund 72,00 EUR</li> <li>2. für den zweiten und jeden weiteren Hund 108,00 EUR</li> <li>3. für einen Zwinger gemäß § 9 180,00 EUR</li> </ol>	<p>Abs. 1 und 2 Änderung</p>

<p>Vereinbarung über die Eingliederung in die Stadt Radeberg mit Wirkung ab 01.01.1999 im Stadtgebiet der Ortsteile Großerkmannsdorf und Ullersdorf bis 31.12.2003 50,00 DM 26,00 EUR</p> <p>(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, ausgenommen Hunde nach Absatz 3, so gelten folgende Steuersätze: im Stadtgebiet für den zweiten und jeden weiteren Hund 140,00 DM 72,00 EUR für den Zeitraum der Gültigkeit der Steuersätze gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung über die Eingliederung in die Stadt Radeberg mit Wirkung ab 01.01.1999</p> <p>1. im Stadtgebiet des Ortsteiles Großerkmannsdorf bis 31.12.2003</p> <p>a) für den zweiten Hund 75,00 DM 38,00 EUR b) für jeden weiteren Hund 100,00 DM 51,00 EUR</p> <p>2. im Stadtgebiet des Ortsteiles Ullersdorf bis 31.12.2003 für den zweiten und jeden weiteren Hund 100,00 DM 51,00 EUR.</p> <p>Ein nach § 7 dieser Satzung steuerfrei gehaltener Hund bleibt hierbei außer Ansatz.</p> <p>(3) Hält ein Halter ein oder mehrere Hunde im Sinne des GefHundG und der DVOGefHundG als gefährliche(n) Hund(e), so erhöhen sich die Steuersätze nach Absatz 1 und 2 jeweils auf das Doppelte. Ausgenommen sind die Hunde, bei denen die Entscheidung über die Ungefährlichkeit des Hundes durch die zuständige Kreispolizeibehörde vorgelegt werden kann.</p> <p>(4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz entsprechend § 5 dieser Satzung anteilig zu ermitteln.</p>	<p>4. für den ersten gefährlichen Hund gem. § 2 Absatz 3 360,00 EUR</p> <p>5. für den zweiten und jeden weiteren gefährlichen Hund gem. § 2 Absatz 3 540,00 EUR</p> <p>(2) Besteht die Hundesteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig entsprechend § 5 Absätze 2 und 3 zu ermitteln.</p> <p>(3) Bei der Haltung mehrerer Hunde, von denen ein Teil der Hunde unter den Anwendungsbereich des GefHundG und der DVOGefHundG fällt, sind die Hunde, die unter den Anwendungsbereich des GefHundG und der DVOGefHundG fallen, separat zuerst zu versteuern, danach sind die restlichen Hunde ohne Anrechnung der Anzahl der versteuerten gefährlichen Hunde nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 zu versteuern. Ein nach § 7 steuerfreier Hund bleibt außer Ansatz.</p>	<p>Abs. 4 (alt) wird Abs. 2</p> <p>Abs. 3 ⇒ Siehe § 2 Abs. 3</p>
<p><b>§ 7 Steuerbefreiungen</b></p> <p>(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von</p> <p>1. Blindenführhunden,</p>	<p><b>§ 7 Steuerbefreiungen</b></p> <p>(1) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:</p> <p>1. Blindenführhunden,</p>	<p>Abs.1 Nrn. 3 bis 7 Anpassungen</p>

<p>2. Hunden, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen,  3. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,  4. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz gebraucht werden,  5. Hunden, die innerhalb von 12 Monaten vor dem im § 10 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,  6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind,  7. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.</p>	<p>2. Hunden, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen,  3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes,  4. Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind,  5. Hunden von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind und die jagdliche Eignungsprüfung bestanden haben,  6. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,  7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.  (2) Als bestätigter Jagdaufseher können nur solche Personen auf Antrag eine Steuerbefreiung für den Hund erhalten, die schriftlich ein Anstellungsverhältnis mit dem Jagdbezirksinhaber nachweisen können.  (3) Steuerbefreiungen nach Nr. 1 und 2 werden für maximal einen Hund, nach Nr. 4 und 5 für maximal zwei Hunde gewährt.  (4) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung.</p>	<p>Abs. 2 bis 4 Neufassung</p>
<p><b>§ 8 Steuerermäßigung</b>  (1) Der Steuersatz nach § 6 dieser Satzung ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für  1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei der Ausübung von Wachdiensten benötigt werden,  2. Hunde, die zur Bewachung bewohnter Gebäude im Stadtgebiet gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude mehr als 200 m von einer geschlossenen Ansiedlung entfernt ist.  3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,</p>	<p><b>§ 8 Steuerermäßigungen</b>  (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für  1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,  2. Hunde, die zur Bewachung bewohnter Gebäude im Stadtgebiet gehalten werden, wenn das betreffende Gebäude mehr als 200 m von einer geschlossenen Ansiedlung entfernt ist,  3. Hunde, die für therapeutische Zwecke genutzt werden, wenn der Halter eine entsprechende Ausbildung nachweisen kann,</p>	<p>Abs. 1 Nr. 3 (alt) entfällt  Abs. 1 Nr. 6 (alt) wird Nr. 3</p>

<p>4. Hunde, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 10 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Zeitpunkt die Rettungstauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.</p> <p>5. Hunde, die aus Tierasylen u.ä. Einrichtungen von Haltern erworben werden.</p> <p>Hier wird die Ermäßigung auf zwei Steuerjahre begrenzt.</p> <p>6. Hunde, die für therapeutische Zwecke genutzt werden, wenn der Halter eine entsprechende Ausbildung nachweisen kann.</p> <p>(2) Steuerermäßigung wird für Hunde nach § 6 Absatz 3 dieser Satzung nicht gewährt.</p> <p>(3) Werden Hunde, für die die Steuerermäßigungstatbestände nach Absatz 1 zutreffen, neben anderen Hunden gehalten, so gelten sie als zweiter oder weiterer Hund nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung.</p> <p>(4) Steuerbefreiungen nach § 7 dieser Satzung bleiben unberührt.</p>	<p>4. Hunde, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 10 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Zeitpunkt die Rettungstauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben,</p> <p>5. Hunde, die nachweislich aus Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen des Landkreises Bautzen übernommen wurden. Hier wird die Ermäßigung auf ein Steuerjahr begrenzt.</p> <p>(2) Werden die in Absatz 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 6 Absatz 1 Nr. 2.</p> <p>(3) Steuerbefreiungen nach § 7 bleiben unberührt.</p> <p>(4) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung.</p>	<p>Abs. 1 Nr. 5 Änderung</p> <p>Abs. 2 (alt) wird Abs. 4 Abs. 3 (alt) wird Abs. 2 Abs. 4 (alt) wird Abs. 3</p>
<p><b>§ 9 Zwingersteuer</b></p> <p>(1) Der Steuersatz ermäßigt sich auf Antrag auf die Hälfte des in § 6 Abs. 1 dieser Satzung genannten Satzes für Zuchthunde von Hundezüchtern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, nachweislich zu Zuchtzwecken gehalten werden,</li> <li>2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,</li> <li>3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,</li> <li>4. alle zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können,</li> </ol> <p>(2) Für selbstgezogene Hunde aus der Hundezucht nach Absatz 1 wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.</p>	<p><b>§ 9 Zwingersteuer</b></p> <p>(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rasse-reine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form einer Zwingersteuer gem. § 6 Absatz 1 Nr. 3 erhoben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Zwinger die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in ein von einer anerkannten Hundezüchtervereinigung geführtes Zuchtbuch eintragen lässt und</li> <li>2. der Zwingername nachweislich (national) geschützt ist und</li> <li>3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden.</li> </ol> <p>(2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von 6 Monaten keine Hundesteuer erhoben.</p> <p>(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in den letzten zwei Rechnungsjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.</p>	<p>Abs. 1 Anpassung, Ergänzung und Neufassung</p> <p>Abs. 2 Anpassung</p> <p>Abs. 3 bis 5 Neufassung</p>



	<p>(4) Werden Mischlinge oder Hunde einer anderen Rasse zusätzlich gehalten, sind diese im Sinne von § 6 Absatz 1 zusätzlich zu versteuern.</p> <p>(5) Die Regelungen des § 9 Absatz 1 und 2 gelten nicht für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 3.</p>	
<p><b>§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiung und Steuerermäßigung</b></p> <p>(1) Für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.</p> <p>(2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen.</p> <p>(3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wurde, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,</li> <li>2. der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,</li> <li>3. in den Fällen nach § 9 dieser Satzung <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht,</li> <li>b) keine ordnungsgemäßen Bücher über Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden bzw. solche Bücher der Stadt auf Verlangen nicht vorgelegt werden können.</li> </ol> </li> </ol>	<p><b>§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen</b></p> <p>(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend, sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Absatz 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.</p> <p>(2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf schriftlichen Antrag und frühestens ab dem 1. des Kalendermonats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende des Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen.</p> <p>(3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,</li> <li>2. der Halter des Hundes in den letzten 10 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt wurde,</li> <li>3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht,</li> <li>4. in den Fällen des § 9 keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Stadt Radeberg nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden.</li> </ol>	<p>Abs. 1 Anpassung</p> <p>Abs. 2 Ergänzung</p> <p>Abs. 3 Nr. 2 Änderung</p> <p>Abs. 3 Nr. 3 a u. b (alt) wird Nr. 3 und 4</p>
<p><b>§ 11 Ermächtigungsklausel des Bürgermeisters</b></p> <p>In sozialen Härtefällen wird der Bürgermeister ermächtigt, einzelfallbezogen für den Zeitraum der andauernden Härte die Hundesteuer zu ermäßigen oder eine Befreiung von der Hundesteuer vorzunehmen.</p>		entfällt
<p><b>§ 13 Anzeigepflicht</b></p> <p>(1) Wer im Stadtgebiet einen über 3 Monate alten Hund</p>	<p><b>§ 11 Anzeigepflicht</b></p> <p>(1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten</p>	§ 13 wird § 11 Abs. 1 Anpassung und Ergänzung

<p>hält, hat das mit Angabe der Hundegruppe (Hunderasse), bei Kreuzungen mit Nennung der möglichen Abstammung innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt anzuzeigen.</p> <p>(2) Endet die Hundehaltung oder erfolgt ein Wegzug des Halters, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird die Frist versäumt, so kann die Steuer entgegen § 5 Abs. 3 dieser Satzung bis zum Ende des Kalenderhalbjahres erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.</p> <p>(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.</p> <p>(4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.</p>	<p>Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters der Stadt Radeberg anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Stadt Radeberg im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert. Als Beginn des Haltens gilt die Neuanschaffung, das Mitbringen bei Zuzug oder Übernahme zur Pflege oder auf Probe. Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen dem Eigentümer oder einem Tierheim übergeben oder den Haushalt bzw. Wirtschaftsbetrieb in sonstiger Weise verlassen haben.</p> <p>(2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadt Radeberg innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Absatz 3 bis zum Ende des Monats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.</p> <p>(3) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Mitteilung nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.</p> <p>(4) Eine Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.</p> <p>(5) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadt Radeberg innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.</p> <p>(6) Die Stadt Radeberg ist berechtigt, Hundebestandsaufnahmen zu veranlassen und durchzuführen. Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Stadt Radeberg auf Nachfrage über die auf dem betroffenen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushalts- und Betriebsvorstand, jeder Hundehalter sowie jeder gesetzliche Vertreter von juristischen</p>	<p>Abs. 2 Anpassung auf monatliche Abrechnung</p> <p>Abs. 3 (alt) wird Abs. 5</p> <p>Abs. 4 (alt) wird Abs. 3 Abs. 4 und 6 Neufassung</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	Personen die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung. Durch die Erteilung einer Auskunft nach Satz 2 und 3 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde gemäß Absatz 1 und 2 nicht berührt.	
<p><b>§ 12 Entrichtung der Hundesteuer</b></p> <p>(1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Der Bescheid behält seine Gültigkeit für die Folgejahre bis eine Neufestsetzung durch Bescheid erfolgt.</p> <p>(2) Die Steuer ist am 15. Februar des laufenden Kalenderjahres für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 dieser Satzung festgesetzten Teilbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.</p> <p>(3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet</p>	<p><b>§ 12 Entrichtung der Hundesteuer</b></p> <p>(1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.</p> <p>(2) Die Steuer wird zu dem im Abgabenbescheid genannten Termin fällig. Sie wird zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend von Absatz 2 Satz 2 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Absatz 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 Absatz 2 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.</p> <p>(3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.</p>	Abs. 1 und 2 Anpassung und Ergänzung
<p><b>§ 14 Steueraufsicht</b></p> <p>(1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird in jedem zweiten Kalenderjahr eine Hundesteuermarke von der Stadt ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke, sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.</p> <p>(2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.</p> <p>(3) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarke behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.</p>	<p><b>§ 13 Steueraufsicht</b></p> <p>(1) Für jeden gemäß § 11 angezeigten steuerpflichtigen Hund wird kostenfrei mit der Zusendung des Bescheides oder gegen Empfangsbekanntnis eine Hundesteuermarke als Dauermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke, sobald die Anzeige erstattet oder bestätigt wurde.</p> <p>(2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen Hunde, wenn sie sich außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes aufhalten, mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.</p>	§ 14 wird § 13 Abs. 1 Änderung wegen Einführung Dauermarke

<p>(4) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 9 dieser Satzung herangezogen werden, erhalten zwei Steuermarken.  (5) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben</p>	<p>(3) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit. Die Große Kreisstadt Radeberg gibt die Ausgabe neuer Hundesteuermarken ortsüblich bekannt. Der Hundehalter ist dann verpflichtet, die Hundesteuermarke in der in der Bekanntgabe festgelegten Frist umzutauschen.  (4) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 9 herangezogen werden, erhalten für ihren Zwinger nur zwei Steuermarken.  (5) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Radeberg erhoben.  (6) Unlesbar gewordene Steuermarken werden unentgeltlich ausgetauscht.  (7) Bei der Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke zurück zu geben.</p>	<p>Abs. 3 Ergänzung   Neufassung Abs. 5 und 6</p>
	<p><b>§ 14 Auskunft in Schadenfällen</b>  Die Stadt ist berechtigt, in Schadenfällen Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden zu geben.</p>	<p>Neufassung</p>
<p><b>§ 15 Ordnungswidrigkeiten</b>  (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer  1. seiner Meldepflicht nach § 12 Abs. 1, 2, 3 oder 4 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,  2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 13 Abs. 2 dieser Satzung nicht nachkommt.  (2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 500 DM (250 EUR) geahndet werden.</p>	<p><b>§ 15 Ordnungswidrigkeiten</b>  (1) Ordnungswidrig im Sinne § 6 Abs. 2 Ziff. 2 des SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig  1. seinen Pflichten nach § 11 Absätze 1-3, 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,  2. Hunde, die unter den Anwendungsbereich des GefHundG fallen, nicht als solche steuerlich anzeigt,  3. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband nach § 13 Absatz 2 nicht nachkommt.  (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 6 Absatz 5 SächsKAG ist die Große Kreisstadt Radeberg.  (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 6 Absatz 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden.</p>	<p>Anpassung und Ergänzung</p>

	<p><b>§ 16 Befugnis zur Datenverarbeitung</b></p> <p>(1) Zur Ermittlung und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Name, Anschrift, Geburtsdatum des Hundehalters,</li> <li>2. Daten zur Dauer von Hundehaltungen,</li> <li>3. ggf. Ermäßigungs- und Befreiungsgründe.</li> </ol> <p>Eine Übermittlung der Halterdaten an Dritte erfolgt ausschließlich bei Schadensfällen im Sinne des § 14 Hundesteuersatzung.</p> <p>(2) Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre aufbewahrt.</p> <p>(3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 20167679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten</p>	Neufassung
<p><b>§ 16 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzungen der Stadt Radeberg vom 18.01.1995 mit Änderung vom 17.12.1998, der Gemeinde Großerkmannsdorf vom 27.03.1991 mit Änderung vom 24.02.1999 und der Gemeinde Ullersdorf vom 18.12.1996 außer Kraft.</p>	<p><b>§ 17 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.03.2001 mit ihrer Änderungssatzung vom 27.04.2006 und ihrer zweiten Änderungssatzung vom 27.02.2014 außer Kraft.</p>	§ 16 wird § 17 Änderung und Anpassung